

Birgit Hoffmann

Von der Kirche geprägt? Evangelische Christen im 20. Jahrhundert

– Einleitung

»So ist abschließend zu sagen, daß alle Einwohner Querums, soweit wie es in ihren Kräften und mit ihren Anschauungen zu vereinbaren, mithalfen an der Schaffung dieser Beleuchtungsanlage der Kirche, und damit bewiesen, daß sie, wenn auch schlechte Kirchgänger, so doch gläubigen Herzens sich zu einem höheren Wesen bekennen, mögen sie es nun Gott oder anders nennen, [...]«.«¹ Dieses im Oktober 1934 verfasste Bekenntnis der NSDAP-Ortsgruppe Querum fand sich im Kronleuchter der Alten Kirche von Querum, dessen Herstellung von der Partei finanziert wurde.

»Von der Kirche geprägt?« Versteht man unter »Prägung« ein unwillkürliches Erlernen von Verhaltensmustern aufgrund bestimmter Milieueinwirkungen, haben wir es bei der Suche nach Manifestationen einer kirchlichen oder einer bestimmten konfessionellen Prägung im 20. Jahrhundert mit einer sehr komplexen Aufgabe zu tun. Wenn bekennende Nationalsozialisten eine Dorfkirche schmückten, war das dann ein Akt der Vereinnahmung der Einrichtung einer konkurrierenden Weltanschauung? Oder identifizierten sich die dörflichen Handwerker, die auf Kosten der Ortsgruppe der Partei in Handarbeit nach Feierabend den Kronleuchter herstellten, in ihrem tiefsten Inneren mit ihrer Dorfkirche, zumindest mit dem Gebäude als materieller Ausdrucksform derselben? Steht das

Kirchengebäude dabei für Gott, Religion, Kirchlichkeit, oder ist es Symbol der dörflichen Identität und ihrer Sitten und Bräuche? Die Möglichkeiten der religiösen, weltanschaulichen, kulturellen oder sonstigen Beeinflussung nahmen im 20. Jahrhundert in Folge einer Pluralisierung der Gesellschaft erheblich zu. Wie äußert sich kirchliche Prägung, was bewirkt sie und wer nimmt da eigentlich Einfluss? Wie verhält sich Kirche, um prägend und damit im Idealfall auch bindend zu wirken? Für das 20. Jahrhundert scheint es, im Unterschied von vorherigen Zeiten, durchaus geboten, von einem kirchlichen Angebot an die Menschen zu sprechen. Kirchlichkeit, kirchliche Prägung entsteht möglicherweise in erster Linie in der Familie – ein Bereich, den wir hier völlig ausklammern – oder eben durch Teilnahme am kirchlichen Angebot, z. B. in der aktiven Beteiligung an der Gestaltung von Kirche in kirchlichen Gremien. Von einer weitergehenden Prägung mit weltanschaulicher Dimension oder einem tieferen Interesse kann man vielleicht sprechen, wenn Menschen für spezifische kirchliche, konfessionelle oder Glaubensinteressen eintreten, mit der – politischen – Absicht sie zu erhalten, zu verändern oder zu verbreiten. Ein Schlaglicht wäre z. B., dass die nationalsozialistischen Machthaber 1938 bei der Überprüfung der politischen Zuverlässigkeit der Kirchenvorstandsmitglieder diejenigen als unzuverlässig ausmachten, denen sie eine ausgeprägte Kirchlichkeit attestierten, wie u. a. in St. Stephani Helmstedt.² Wie prägend wirkt ein besonderes Eintreten für kirchliche Interessen auf Andere, auf die nächste Generation? Selbst in den pseudo-religiösen Ritualen der populären Gegenwartskultur manifestiert sich ja nach wie vor religiöses Bedürfnis, wenn auch nicht unbedingt kirchliche oder speziell christliche Prägung.³ Die Säkularisierungsprozesse der letzten 150 Jahre haben christliche oder im weiteren Sinne religiöse Anliegen in einem sehr weitgefassten Sinn aus dem engeren Raum der Kirche hinaus in die Gesellschaft verlagert. Andererseits sollte bei der Suche nach kirchlicher Prägung nicht unterschätzt werden, dass wir es seit den Dissidentengesetzen von 1873 bei den christlichen Kirchen im Deutschen Kaiserreich und der Folgezeit mit Mitgliederkirchen zu tun haben. Von der Möglichkeit, diese Mitgliedschaft hinter sich zu lassen oder gar nicht erst zu erwerben, machten aber überhaupt erst im 20. Jahrhundert eine nennenswerte Anzahl Personen Gebrauch. Das ist ein erster Indikator für eine langanhaltende kirchliche Prägung der Bevölkerung. Einer Kirche anzugehören, war und blieb bis lange ins 20. Jahrhundert hinein der Normalzustand. Wo und wie manifestierte sich aber ein darüberhinausgehendes kirchliches Interesse, und in welchen Situationen waren kirchlich geprägte Menschen oder Gruppen in der evangelischen Kirche bereit, ihre

evangelische Identität bzw. ihr kirchliches Interesse aktiv zu demonstrieren oder zu verteidigen? Anhand weniger ausgewählter Beispiele mit einem deutlichen zeitlichen Schwerpunkt in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts und einem räumlichen Fokus auf die Verhältnisse im Freistaat Braunschweig kann ich mich einer Antwort auf diese Frage für den evangelischen Bereich hier nur annähern. An zwei Beispielen werde ich zeigen, welche Rolle die konfessionelle Abgrenzung zur Stärkung der eigenen Position instrumentalisiert wurde.

– 1. Trennung von Kirche und Staat und Volkskirchenbundbewegung

Rein zahlenmäßig war evangelisch zu sein im Braunschweiger Land das »Normale«.⁴ Um 1900 waren 93 % der Bevölkerung evangelisch-lutherisch, in absoluten Zahlen 431.830 von 464.333. Nur 24.175 Einwohner, ca. 5 %, waren zu Beginn des 20. Jahrhunderts katholisch, 1918 waren es 26.618.⁵ Das Herzogtum galt in der Behandlung der Katholiken übrigens als besonders intolerant.⁶

Vielleicht vertiefte sich dieser Eindruck dadurch, dass die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche unter dem Oberhaupt des Herzogs eine besonders privilegierte, allerdings auch beaufsichtigte Staatskirche war, wenngleich von einem großen Einfluss evangelischer Geistlicher auf die Politik kaum die Rede sein konnte. Seit den in den 1870er Jahren erlassenen Reichsgesetzen über Kirchenaustritt, Zivilehe und das staatliche Personenstandswesen sowie im Schulsektor wurden die konsistorialen Zuständigkeiten auch hier stetig weiter zurückgedrängt. Mit der Kirchengemeindeordnung von 1909⁷ erhielten die bereits weitgehend von den politischen Gemeinden getrennten Kirchengemeinden den Status öffentlicher Rechtskörperschaften. Wie eine künftige Verfassung einer vom Staat getrennten Kirche auszusehen habe und wie überhaupt die Chancen stünden, sich selbst und die christlich geprägte Kultur in der sich wandelnden Gesellschaft zu behaupten, wurde inner- und außerkirchlich kontrovers diskutiert. Das Zauberwort jener Tage mit erheblicher Beharrungskraft bis in die Gegenwart lautete »Volkskirche«; ein nicht nur von den drei Kirchenparteien (Konfessionelle / Konservative, Liberale, Mitte) unterschiedlich interpretiertes Konzept. Der Wolfenbütteler Hauptkirchenpfarrer Otto Rosenkranz forderte in einer Sitzung seines Kirchengemeinderats am 24. Januar 1919, in den kirchlichen Vereinen einen festen Stamm tätiger

evangelischer Christen zu bilden. Man dürfe sich nicht abschließen, sondern müsse die Tore möglichst weit aufmachen, um zu einer Volkskirche zu kommen.⁸ Volksmission, Evangelisation, Pressepropaganda, aufklärende Vorträge und Broschüren waren die damals geforderten Mittel der kirchlichen Öffentlichkeitsarbeit. Die Idee der Aktivierung der Basis in der Volkskirche, der »Tatchristen«, fand kurzfristig ihre wirksamste Manifestation in der vom republikfreundlichen Göttinger Theologieprofessor Arthur Titius⁹ Ende November 1918 initiierten Volkskirchenbundbewegung. Titius prangerte die Versäumnisse der protestantischen Kirche auf sozialem Gebiet und ihre patriarchalische Haltung an und forderte eine Volkskirche, in der Luthers Ideal der Mündigkeit aller Christen verwirklicht wäre.

Schnell entstanden Anfang 1919 auch in vielen Braunschweigischen Kirchengemeinden örtliche Gruppen. Pastoren sammelten tausende Beitrittsunterschriften in ihren Gemeinden.¹⁰ Einige der im Programm enthaltenen, der künftigen Weimarer Nationalversammlung vorzulegenden Ziele wie beispielsweise der Schutz der Sonn- und Feiertage, das Recht der Kinder auf konfessionellen Religionsunterricht in der öffentlichen Schule innerhalb der Schulzeit oder die Erhaltung der diakonischen Anstalten und milden Stiftungen trafen offenbar den Nerv der evangelischen Bevölkerung und erreichten daher einen recht hohen Beteiligungs- und Zustimmungsggrad: in Helmstedt sprach der Braunschweiger Pfarrer Johannes Schlott z. B. vor 1.000 Zuhörern über das Thema »Kirche, Schule und Staat: was geht es dich an?« In der Hannoverschen Landeskirche erlangte der Bund insgesamt 300.000 Mitglieder.

So gelang es, seine zentralen Forderungen in die Weimarer Reichsverfassung aufzunehmen. Später nutzten die kirchlich Konservativen die eigentlich links-liberale Bewegung als organisatorische Plattform ihrer volksmissionarischen Arbeit. In Wolfenbüttel traf sich zwischen 1919 und 1930 regelmäßig der Volkskirchenbund der Bekenntnisfreunde,¹¹ der um 1920 über 600 Mitglieder aus dem gesamten Kirchenkreis Wolfenbüttel hatte. Zum 20köpfigen Vorstand gehörten neben den evangelischen Geistlichen etliche Gemeindemitglieder, also evangelische »Tatchristen« vom Kaufmann über den Lehrer, Pförtner, Registrator, Landwirt, Handwerker bis zum Arbeiter. Das inhaltliche Interesse an Volksmission zur Erhaltung und Gestaltung evangelischer Einrichtungen sowie ihre eigene evangelische Sozialisation, wohl auch in kirchlichen Gremien, brachte hier Menschen mit unterschiedlicher Profession und unterschiedlichem Sozialstatus, aus

Stadt und Land, also milieuübergreifend, zur Mitarbeit in einem Verein zusammen.¹² Eine wahrscheinlich vorhandene kirchliche Prägung dürfte durch das besondere übergemeindliche Engagement verstärkt worden sein.

– 2. Evangelische Vereine und Angebote, Jugendarbeit, Frauenhilfe

Die Teilnahme an bestimmten Vereinen, wenngleich, wie im geschilderten Fall, milieuübergreifend, gehört zu den konstitutiven Elementen soziokultureller Milieus. Auch im ersten Drittel des 20. Jahrhunderts setzte sich die bürgerliche Vereinskultur des 19. Jahrhunderts fort, nun verstärkt auch in ländlichen Regionen. Insofern lassen sich bei aller Problematik der Übertragbarkeit des Milieubegriffes auf den Protestantismus¹³ milieuähnliche Verhältnisse zumindest in einigen evangelischen Gebieten nachweisen. Milieubildenden und -stabilisierenden Effekt hatte vielerorts, vor allem im städtischen Umfeld, auch die Entwicklung und Ausdifferenzierung einer kirchlichen Gemeindearbeit, die weit über Verkündigung, Amtshandlungen und Seelsorge hinausgehende gruppen-, geschlechter- und altersorientierte Angebote für die Gemeindemitglieder bereitstellte. Sie waren evangelisch-kirchlich fundiert und vor allem bildungs- und beschäftigungsorientiert. Kirchengemeinde und Pfarramt begannen, die Lebensbegleitung der Anvertrauten in einem umfassenderen Sinn zu verstehen. Innere Mission und Diakonie waren die Stichworte des 19. und beginnenden 20. Jahrhunderts, vielfach zwar außerkirchlich initiiert wie die großen Pflege- und Krankeneinrichtungen, häufig aber unter Beteiligung der Kirchengemeinden und mit immer stärkerem Einbezug weiblicher Kräfte, selbst in den gemeindlichen Volksschulen. Weitere soziale Dienstleistungen kamen zu Beginn des 20. Jahrhunderts dazu, beispielsweise in Form konfessioneller Kindergärten oder Gemeindepflegestationen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wurden Dienste für die Gemeinden aus gegebenem Anlass vielerorts noch weiter ausdifferenziert und zentral organisiert, z. B. entstanden evangelische Siedlungs- und Heimstättengesellschaften, Heimvolkshochschulen, die Familienfürsorge als Versicherungsunternehmen; in den 60er-/70er Jahren kamen weitere hinzu: z. B. der kirchliche Dienst in der Arbeitswelt, für die berufstätige Frau, für Kriegsdienstverweigerer, die Schwangerenberatung und vieles mehr. Diakonische Werke und Einrichtungen übernahmen, bündelten oder betreuten die lokalen Initiativen.

In der Weimarer Zeit lag ein kirchengemeindlicher Arbeitsschwerpunkt auf der Jugendarbeit. Gefördert wurde diese durch übergeordnete Mädchen- und Jungmännerbünde, orientiert an bündischer Jugend, Wandervogel- und Singebewegung. Um 1929 existierten in der braunschweigischen Landeskirche je 101 lokale Gruppen, in denen vorgelesen, gespielt, gesungen und gewandert wurde. Nicht immer fand die gewünschte Bibelarbeit ausreichend Platz, wie sich Tilly Mertens, evangelische Verbandsjugendpflegerin, 1921 in ihrem Jahresbericht beklagte.¹⁴

Inwieweit kirchliche Jugendarbeit wirklich prägte und eine dauerhafte Bindung an die Kirche in der jeweiligen Konfession förderte, bedürfte wohl der Untersuchung vieler persönlicher kirchlicher Biographien. Dass man sie verstärkt seit dem 20. Jahrhundert immer wieder zu einem Arbeitsschwerpunkt sowohl innerhalb der Kirche als auch in anderen weltanschaulichen Organisationen machte, belegt zumindest die Annahme einer solchen prägenden Wirkung. In nationalsozialistischer Zeit entbrannte ein regelrechter Kampf um die Erziehung und ideologische Beeinflussung der Jugend, den Partei und Staat durch zahlreiche Verbote und Gleichschaltungsmaßnahmen anderer Organisationen für sich zu entscheiden versuchten. Obwohl dabei auch die evangelische Jugend im Winter 1933 in die Hitlerjugend überführt und der Konfirmandenunterricht zum Teil massiv behindert wurde, lebten dieser und die kirchliche Jugendarbeit in eingeschränkter Form weiter.¹⁵ Die Chance, Jugendlichen eine dauerhafte kirchliche Prägung und Bindung zu vermitteln, blieb so auch in dieser Zeit im Prinzip erhalten.

Die evangelische Jugendarbeit der Landeskirche nach dem Zweiten Weltkrieg¹⁶ hatte sich hingegen zwischen den Polen ‚Kontinuität‘ und ‚Offenheit‘ für neue Lebensbedingungen in dynamischeren Gesellschaftsstrukturen zu bewegen, wollte sie noch prägend für die Jugendlichen wirken. Offenheit beinhaltet aber die Gefahr sinkender Verbindlichkeit. Vielfältige neue Arbeitsformen wurden erprobt, die aus zeitgenössischer Sozialpädagogik und Sozialarbeit in die Jugendarbeit vermittelt wurden. Im Zentrum stand die Lebenswelt der Jugend selbst, was ihr häufig Kritik einbrachte, da sich die Erfolge nicht unmittelbar mit Gottesdienstbesuchen messen ließen. Andererseits übten sie mit den konzentrierten Angeboten einer »Kommunikation auf Zeit« eine kirchliche Betätigungsform, die als Alternative zu langfristiger Zugehörigkeit und Aktivität in einer kontinuierlichen Beziehung z.B. zu einer Kirchengemeinde verstanden und genutzt wer-

den konnte. Die offene Jugendarbeit gewann an Akzeptanz, denn es war zugleich nicht zu verkennen, dass der veränderte jugendliche Lebens- und Ausbildungsalltag die alte Form der Bindung an eine Gemeinde ohnehin stärker schwinden ließ. Bis 1973 standen in der Braunschweigischen Landeskirche Mädchenwerk und männliche Jugendarbeit nebeneinander, nun wurden sie im heute noch tätigen Amt für Jugendarbeit verbunden; in der Hannoverschen Landeskirche erfolgte diese Integration schon 1947. Seit 1965 wurden zusätzlich für jede Propstei Jugendpfarrer ernannt. Ab Beginn der 1970er Jahre lässt sich vor allem eine erhebliche Politisierung der kirchlichen Jugendarbeit und ihre verstärkte Integration in außerkirchliche, auch ökumenische Strukturen beobachten. 2009 wurde öffentlichkeitswirksam eine eigene Jugendkirche in Braunschweig begründet. Immer noch wird das Prägende dieser Arbeit je nach Standpunkt behauptet oder in Frage gestellt. Immer noch ist es kaum messbar, da viele der aktiven evangelischen Jugendlichen zunächst wieder vollständig aus dem Blick der Amtskirche verschwinden. Punktuelle Hinweise vermitteln regelmäßige EKD-Mitgliedschaftsstudien sowie Forschungen, welche ein Lebensstil-orientiertes Milieukonzept annehmen. Hier tritt die traditionell angenommene lokal-räumliche Verortung soziokultureller, auch kirchlicher Milieus immer stärker in den Hintergrund. Grundsätzlich lässt sich demnach kirchliche Bindung vor allem seit der Nachkriegszeit weniger mit kirchengemeindlicher Bindung gleichsetzen, sondern wird zumindest bei Jüngeren zunehmend über Arbeitsfelder, einzelne Projekte oder globalere Anknüpfungspunkte (z. B. kirchliche Entwicklungshilfearbeit / »Dritte-« bzw. »Eine-Welt-Läden«, Friedensarbeit und ähnliches) vermittelt.

Ähnliches lässt sich auch in der Arbeit der evangelischen Frauenhilfe beobachten, die seit vielen Jahren beispielsweise mit den Aktivitäten für den Weltgebetstag einen deutlich globaleren Ansatz hat als in ihren Anfangsjahren. Für die Landeskirchen und die deutsche evangelische Christenheit des 20. Jahrhunderts war sie aber von jeher auf ihre Weise ein außerordentlich milieustabilisierender Faktor. Neben den großen bürgerlichen evangelischen Frauenvereinen auf Initiative von Kaiserin Auguste Victoria 1899 ins Leben gerufen, wirkte sie in der Braunschweigischen Landeskirche mit der ersten Ortsgruppe 1907 in Jerxheim. Ab 1913 wurde sie als ehrenamtliche evangelische Frauenorganisation für lokale karitative Tätigkeit im Landesverband Braunschweig zusammengefasst.¹⁷ Besondere Bedeutung gewannen die ersten evangelischen Frauenhilfsschwwestern als tätige Helferinnen und Mitorganisatorinnen der »Heimatfront« im Ersten Weltkrieg. 1929 war

die Zahl der Gruppen bereits auf 135 gestiegen mit insgesamt über 10.000 Mitgliedern. In den Krisenzeiten der Weimarer Republik sowie in der Kriegs- und Nachkriegszeit des Zweiten Weltkriegs war ihre Hilfe gefragt und die Beteiligung nach wie vor hoch. Aus Klein Mahner, einem Dorf mit nur 350 Einwohnern, vermeldete die Vorsitzende der örtlichen Frauenhilfe 1948 über 60 Teilnehmerinnen bei Spendenveranstaltungen des Evangelischen Hilfswerks.¹⁸ Das praktische Tun im lokalen Kontext, verbunden mit der Gelegenheit zu lokal begrenztem gesellschaftlichen Engagement förderte die Teilnahmebereitschaft. Daraus eine echte kirchlich-evangelische Verbundenheit oder gar Frömmigkeit zu gewinnen, bedurfte allerdings des tätigen Geschicks des evangelischen Pfarrers und in früheren Jahrzehnten nicht zuletzt der Überzeugungskraft seiner Ehefrau.¹⁹ Die bekenntnistreue Haltung vieler Frauenhilfen ließ sie 1933/34 in einen Gegensatz zu den deutsch-christlich dominierten Leitungen einiger Landeskirchen geraten. Dort strebte man ihre Gleichschaltung innerhalb des Deutschen Frauenwerkes an. Im Vorfeld der 1937 von Hitler angesetzten Kirchenwahlen wagte die Blankenburger Kreisverbandsvorsitzende Melanie von Saubertzweig, ein Flugblatt ihres Landesverbandes gegen die Deutschen Christen mit zu unterzeichnen und zu verteilen. Sie wurde einem Gestapo-Verhör unterzogen, lehnte dabei jegliches ihr unterstelltes politisches Oppositionsinteresse ab und behauptete ihre Glaubensüberzeugung gegenüber den zeitgenössischen kirchlichen Bekenntnisverfälschungen.²⁰

_ 3. Kirche, Schule, Evangelische Elternbünde

Wie die übrigen evangelischen Kirchen musste die Braunschweigische Landeskirche nach 1918 hinnehmen, dass die sozialdemokratischen Machthaber Regelungen für Bereiche trafen, die zuvor in das Ressort der staatlichen Kirchenbehörden gefallen waren. Am 21. November 1918 endete abrupt die geistliche Schulaufsicht. Das Recht der Kinder auf religiöse Unterweisung blieb zwar erhalten, über deren Form, Ort, Ausmaß und Inhalte setzte ebenso wie über die künftige Schulform im Freistaat heftiger Streit ein.²¹ Auf die inhaltlichen Eingriffe der Volksbildungskommissare in den Religions- und Katechismusunterricht reagierten neben der Geistlichkeit viele Eltern sehr empfindlich.²² Über die Situation des Religionsunterrichtes in Grafhorst berichtete am 22. August 1919 das Landeskonsistorium dem Rat der Volksbeauftragten: »Der Lehrer Freienberg [...] (der Sozialdemokrat und Dissident war) hat in einer Versammlung von Kirchen-

verordneten erklärt, er lasse nur den Kleinen Katechismus Luthers und das erste Hauptstück und den ersten Artikel gelten. Jesus habe für ihn nur die Bedeutung eines vorbildlichen guten Menschen, er werde den Kindern im Religionsunterricht die sechs großen Weltreligionen vorführen.²³ Darauf hätten die Eltern der schulpflichtigen Kinder beschlossen, ihren Kindern lieber zeitgleich Religionsunterricht durch den Pastor Ziegenmeyer erteilen zu lassen.

Weitere Schulerlasse der regierenden Sozialdemokraten führten zu einer Verhärtung der Fronten; die Landeskirche reagierte wie auch auf Reichsebene mit der fortgesetzten Mobilisierung besorgter Eltern; Kirchenvorstände initiierten lokale Elternbünde. Am 13. Februar 1922 wurde der Evangelische Landeselternbund Braunschweig mit bald 2.000 Mitgliedern gegründet. Im engen Kontakt mit der Landeskirche und dem Landesbischof setzte sich der Verband radikal für die evangelischen Interessen bezüglich der Schule ein²⁴, wenn auch mit mäßigem Erfolg. Am 7. Januar 1928 führte Kultusminister Hans Sievers endgültig die weltliche Gemeinschaftsschule als vorherrschenden Schultyp ein. Der Riss zwischen Kirche und Religionslehrrschaft, Schule und evangelischer Elternschaft verstärkte sich.²⁵ Wie der Volkskirchenbund belegen die evangelischen Elternbünde die nach 1918 noch bestehende Möglichkeit, breitere Bevölkerungskreise für ein spezifisches kirchliches Interesse zu mobilisieren. Allerdings war dies dort erfolgreicher, wo ein deutliches »Feindbild« bestand, wie die als besonders kirchenfeindlich empfundene Schulpolitik des Freistaates Braunschweig. Hier erhielt die evangelische Elternbewegung offenbar mehr Impulse als im benachbarten Hannover, dem im damaligen Schulkampf sogar fehlendes evangelisches Gemeinschaftsgefühl vorgeworfen wurde. Allerdings saß dort das staatliche Gegenüber weit entfernt in Berlin und war durch einen Provinz-Elternbund weniger beeinflussbar als im kleinräumigeren Braunschweig. Reichsweit wurde mit den evangelischen Elternbünden allerdings eine Laienbewegung von insgesamt zeitweilig fast 2 Millionen Menschen aktiviert.²⁶

Auch in den katholischen Gemeinden kam es teilweise zu einer Mobilisierung der Mitglieder gegen die Schulpolitik des Freistaates Braunschweig. Die wenigen, finanziell ohnehin benachteiligten katholischen Schulen des ehemaligen Herzogtums hatten den Status von Privatschulen. Ihr Verbot stand 1919 zu befürchten. Für den Erhalt der Helmstedter katholischen Schule wurden z.B. über 700 Unterschriften gesammelt.²⁷ Die Rettung der

von der Braunschweiger katholischen Gemeinde St. Nicolai getragenen Schule gelang 1919 nur durch den Abschluss eines Partikularkonkordates mit der Stadt Braunschweig, die die Trägerschaft gegen die Überschreibung von Grundstücken und unter Zusicherung eines gewissen konfessionellen Status bei kirchlicher Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes übernahm.²⁸ Auch für die übrigen katholischen Schulen des Freistaates konnte im Oktober 1921 ein vergleichbares Regionalkonkordat geschlossen werden, wodurch das katholische Schulwesen bis 1933 einigermaßen gesichert wurde.²⁹

Auffällig ist, dass die Konfessionen trotz ähnlicher Bedrohungs- und Interessenlage nicht gemeinsam handelten. Vielmehr sah man in der evangelischen Landeskirche die Gegner nicht nur in den sozialistischen Macht-habern, sondern auch in »Rom« sitzen. Katholische Stellen befürchteten daraufhin, »daß in der Öffentlichkeit der Eindruck erweckt wurde, die katholische Kirche im Freistaat Braunschweig halte sich aus dem Kampf um den konfessionellen Charakter der Schulen heraus und begünstige so die kirchenfeindliche Politik.«³⁰ Umgekehrt setzte die Kampfeslust der evangelischen Landeskirche auch die andere Konfession unter Druck und trug zu ihrem Alleingang in der Regelung der Schulfrage bei.³¹ Rückblickend verpassten hier sicher beide Kirchen die Chance eines gemeinsamen, abgestimmten Vorgehens.

– 4. Kirchliche Amtshandlungen

Als der Grafhorster Maurer Wilhelm Steffen 1921 um die Taufe seines neugeborenen Kindes bat, machte Pfarrer Ziegenmeyer diese vom Nachweis des christlichen Lebenswandels des Bittstellers und dessen Beteiligung am kirchlichen Leben der Gemeinde abhängig. Beides war in seinen Augen höchst dürftig.³² Der Grafhorster Gemeinderat beschloss auf diese Provokation hin, dass Ziegenmeyer zum Taufen verpflichtet sei, und wandte sich hilfesuchend an das Landeskonsistorium, das den Pfarrer anwies, die Taufe durchzuführen, da Steffen schließlich Kirchenmitglied wäre. Ferner nahm der Pfarrer Anstoß an dem zu leicht bekleideten Erscheinen von fünf Schülerinnen bei einem vorweihnachtlichen Familienabend der Schule im Jahr 1925. Sie hätten sich bei ihrem Theaterspiel als sittlich gefährdet gezeigt. Ziegenmeyer verweigerte ihnen, dieses Mal mit Unterstützung der Kirchenbehörde, im darauffolgenden Jahr die Konfirmation. Die Angelegen-

heit eskalierte, aufgebrachte Gemeindemitglieder rückten dem Pastor zu Leibe, der sich nur durch Abgabe eines Schusses in die Luft zu verteidigen wusste und danach versetzt werden musste.

Ein Einzelfall, der im Einklang mit der Statistik des kirchlichen Lebens gleichwohl belegt, dass die evangelische Bevölkerung ungeachtet der erheblichen politischen und strukturellen Veränderungen in Staat und Kirche die kirchlichen Amtshandlungen weiterhin stabil und interessiert nachfragte. Von 468.656 evangelischen Einwohnern des Freistaates bekehrten 1923 immer noch 89% die Taufe, 79 % die kirchliche Trauung und 82 % eine kirchliche Bestattung, obwohl die Einführung der Landeskirchensteuer im Jahr 1922 erstmals zu einer außerordentlich hohen Austrittsziffer von 21.267 Mitgliedern geführt hatte. Die Kirchengemeinden schienen in ihrem Bestand dennoch nicht gefährdet.³³ 1930 lag die Taufquote sogar bei 92 %, 1940 allerdings nur noch bei 70 %, in der Nachkriegszeit nahmen die Amtshandlungsquoten schleichend, seit den 1970er Jahren merklich ab, besonders merklich bei den Trauungen. Ließen sich 1968 beim höchsten Mitgliederstand von 702.320 noch 4.112 Paare trauen, waren es 1980 bei 544.000 Mitgliedern nur noch 1.829.³⁴

Ungeachtet Zahlen erlebten viele Pfarrer vor allem eine zunehmende kirchliche Gleichgültigkeit insbesondere in großen Teilen der städtischen Arbeiterschaft, aber auch in der ländlichen Bevölkerung, und eine weitere Abnahme des traditionell schon schwachen Gottesdienstbesuches. Und sie waren sich der oft fehlenden religiösen Motivation für die Nachfrage nach Amtshandlungen zunehmend bewusst.

Bis zur 1918 erfolgten Trennung von Kirche und Schule setzte die Schulentlassung die Konfirmation voraus – ein nicht zu unterschätzender Einfluss der Kirche auf das Leben der Menschen. Weil man nun befürchtete, dass mit abnehmender Konfirmandenzahl viele Menschen der Kirche künftig in größerer Zahl verloren gehen würden – die neuen Machthaber hatten schon im Januar 1919 das Kirchenaustrittsalter von 21 auf 14 Jahre gesenkt – drängten viele Pfarrer auf eine möglichst liberale Handhabung der Konfirmationszulassungen. Hier ist auch das Verhältnis zu den Katholiken im Lande berührt. Obwohl ein 1902 im Herzogtum Braunschweig erlassenes Gesetz, die Ordnung der kirchlichen Verhältnisse der Katholiken betreffend³⁵, den Geistlichen anderer Konfessionen eigentlich untersagte, noch nicht 14jährige Kinder mit ihren Religionshandlungen zu konfrontieren,

sofern diese auf Übertritt zielen sollten, kam es vor allem in den Jahren 1918-1921 verstärkt zu einer abweichenden Praxis. Dabei nutzten evangelische Pfarrer entweder die Notlage mancher katholischer Familien, besonders alleinlebender Frauen mit Kindern, die sich in die noch überwiegend evangelische ländliche Gesellschaft zu integrieren versuchten, oder in eher städtischen Arbeitermilieus die wachsende religiöse und konfessionelle Gleichgültigkeit.

Im April 1919 fragte beispielsweise Pfarrer Schlott an St. Katharinen in Braunschweig beim Konsistorium an, ob die noch 13jährige unehelich geborene katholisch getaufte Lotte Aukam zur Konfirmation an Ostern 1920 zugelassen werden könne und verwies auf das Recht der Mutter, die Konfession ihrer Kinder im Falle unehelicher Geburt frei zu bestimmen.³⁶ Schlott prophezeite: »Falls L[otte] A[ukam] Ostern 1920 nicht konfirmiert wird, wird sie vermutlich jeder kirchlichen Unterweisung verlustig gehen, später gar keiner Kirche angehören.«³⁷ Er erhielt die Genehmigung, für die aber entscheidend war, dass Lotte ungeachtet ihrer Taufe und der katholischen Konfession der durch frühere Heirat übergetretenen Mutter durch den Besuch einer evangelischen Schule inklusive des evangelischen Religionsunterrichtes evangelisch erzogen worden war, was als eine Art stillschweigender Erklärung der Mutter über die gewünschte Konfession ihrer Tochter durchgehen konnte. Jedenfalls wurde Lotte am 28. März 1920 in St. Katharinen Braunschweig konfirmiert.³⁸

Zwar bemängelte im Fall der katholisch getauften Helena Mennecke aus Bettingerode, welche 1921 konfirmiert werden sollte, das Landeskonsistorium, dass der evangelische Pastor sie gar nicht zum Konfirmandenunterricht hätte zulassen dürfen, da dieser ja auf ihren Übertritt zielte. Die Genehmigung wurde trotzdem erteilt. Der Pastor hatte nämlich ausdrücklich auf das Problem hingewiesen, dass die Kinder nach der Trennung von Kirche und Staat z.T. deutlich früher konfirmiert werden wollten, weswegen doch Ausnahmen vom hinderlichen Paragraphen des Katholikengesetzes möglich sein müssten. Zumal die Befürchtung bestünde, dass, wenn die Konfirmationszulassung nicht rechtzeitig erfolge, »das Kind event[uell] im letzten Augenblicke sich den Erstkommunikanten der katholischen Gemeinde zu Bündheim anschließen würde.«³⁹ Man rang vor Ort also schon um die Mitglieder und scheute dabei offenbar eben nicht davor zurück, sie der anderen Konfession aktiv abzugewinnen.

Nicht ganz so unbürokratisch und aufnahmefreudig agierte das Landeskonsistorium allerdings bei Konfirmations- und Übertrittsgesuchen für Kinder aus Mischehen, bei denen die väterliche Konfession maßgeblich war, außer der Vater hätte vor der Taufe erklärt, dass die Kinder in einer anderen Konfession zu erziehen wären, was insbesondere aus katholischer Sicht aber bis in die 50er Jahre auch in der evangelischen Kirche noch als schwerer Verstoß gegen seine religiösen Pflichten galt. Dieses Risiko ging beispielsweise der in Mischehe lebende katholische Salinenarbeiter Karl Grittner in Schöningen ein. Sein Sohn sollte mit seinen Altersgenossen aus der evangelischen Volksschule zusammen konfirmiert, seine 6jährige Tochter sogar evangelisch getauft werden. In diesem heiklen Fall bestand die evangelische Kirchenbehörde auf einer Sondergenehmigung des staatlichen Volksschulkommissars.

Am 15. Juli 1921 wurde das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung erlassen, welches kirchliche Ansprüche bezüglich der religiösen Kindererziehung beschnitt und den Eltern erlaubte, sich künftig über die religiöse Erziehung eines Kindes frei zu einigen.⁴⁰ Die ehemaligen evangelischen Staatskirchen verstärkten darauf ihre Bemühungen um den Erhalt ihrer Deutungshoheit bei derartigen Themen. Reichsweit und in regionalen Gliederungen agierte für sie der 1886 im Kontext des katholischen Kulturkampfes in Erfurt gegründete »Evangelische Bund zur Wahrung der deutsch-protestantischen Interessen« mit einer Fülle von Schriften unter dem Stichwort der »Mischehenpflege«.⁴¹ Schon 1917 anlässlich des Inkrafttretens des Codex Iuris Canonici war er ein wichtiger Akteur der evangelischen Kritik gewesen.

Seit 1918 hatte man auch im Herzogtum die Trauung der gemischten Paare durch katholische Geistliche verlangt, damit sie kirchlich gültig blieben.⁴² Eine im Auftrag des Deutschen Evangelischen Kirchenausschusses am 4. Februar 1922 in der braunschweigischen Landeskirche gestellte Umfrage⁴³ berichtete aber von einer eher milden Praxis der katholischen Geistlichen. Aus Schöningen und Wolfenbüttel wurde zudem berichtet, dass bei nur wenigen Ausnahmen in der Regel die Trauung durch den evangelischen Geistlichen gewünscht und das Versprechen evangelischer Kindererziehung gegeben wurde. Nur bei den katholischen Trauungen sei das Versprechen katholischer Kindererziehung verlangt und ganz vereinzelt evangelische Bräute durch ihre Ehemänner zu einem Übertritt veranlasst worden. Um 1922 konnte sich die evangelische Geistlichkeit im

evangelisch geprägten Herzogtum zumindest in dieser Hinsicht also noch entspannt zurücklehnen.

Die insgesamt doch eher antikatholische Haltung wandelte sich nur langsam. 1947 errichtete der Evangelische Bund in Bensheim ein wissenschaftlich arbeitendes konfessionskundliches Institut, das nun nicht mehr in erster Linie der Verteidigung der eigenen konfessionellen Interessen, sondern der evangelischen Selbstbesinnung in ökumenischer Verantwortung dienen sollte.

Viele bislang überwiegend oder einheitlich evangelische Gemeinden waren in der Nachkriegszeit durch den Zuwachs der katholischen Bevölkerung infolge des Flüchtlingszuzugs aus den ehemaligen deutschen Ostgebieten erstmals oder nun spürbarer in Berührung mit der jeweils anderen Konfession gekommen. Allenthalben änderten sich die Mitgliederzahlen, aber auch die jahrhundertlang bestehenden Verhältnisse der Konfessionen erheblich. Hatte es im Land Braunschweig 1939 mit ca. 10 % der Bevölkerung gegenüber dem Beginn des Jahrhunderts schon deutlich mehr Katholiken gegeben, stieg ihr Anteil an der Gesamtbevölkerung bis 1950 nun auf ca. 17 %.⁴⁴ Trotz vieler Vorbehalte wandelte sich die Haltung der Kirchenvorstände nun in Richtung einer vorsichtigen Kooperation, z.B. bei der Kirchenmitbenutzung zum Zwecke der Flüchtlingsseelsorge. Die Politik des Landeskirchenamtes blieb noch länger kontrollierend-restriktiv. Aber auch hier trat, ähnlich wie beim Evangelischen Bund, insbesondere seit der Amtszeit des Braunschweiger Landesbischofs Dr. Gerhard Heintze ein erheblicher Wandel ein; das wäre allerdings Gegenstand eines weiteren Vortrags zur neueren Ökumene-Geschichte.

- ¹ _ Schreiben der NSDAP-Ortsgruppe Querum vom 21.10.1934, in: Landeskirchliches Archiv Wolfenbüttel <LAW>, Pa Querum 84.
- ² _ Vorgang in: LAW, FinAbt 71.
- ³ _ Hans-Martin Gutmann: Gott im Milieu. Input Synode Goslar November 2014, Online-Ressource: www.marktkirche-goslar.de/Gott%20im%20Milieu_Gutmann.pdf
- ⁴ _ Dietrich Kuessner: Die Braunschweiger Landeskirche am Beginn der Weimarer Republik, in: Jahrbuch der Gesellschaft für Niedersächsische Kirchengeschichte, 82, Bd. 1984, S. 229–250, hier: 230.
- ⁵ _ Vgl. Gerd-Eberhard Tilly, Schule und Kirche in Niedersachsen (1918–1933), Die Auseinandersetzungen um das Elternrecht und das Reichschulgesetz in der Schulpolitik der niedersächsischen Kirchen im Weimarer Staat, Hildesheim 1987, S. 193.
- ⁶ _ So beispielsweise dargestellt bei Joachim Kuropka: Kirche, Katholiken, Staat und Gesellschaft im 20. Jahrhundert, in: Geschichte Niedersachsens. Bd. 5: Von der Weimarer Republik bis zur Wiedervereinigung, hrsg. von Gerd Steinwascher, Hannover 2010, S. 1109–1163, hier: S. 1113.
- ⁷ _ Kirchengemeindeordnung für die evangelisch-lutherischen Kirchengemeinden des Herzogtums Braunschweig vom 11. Juni 1909, in: Gesetz- und Verordnungssammlung für die Herzoglich-braunschweigischen Lande, Nr. 46, S. 337–406.
- ⁸ _ Bericht im Wolfenbütteler Kreisblatt vom 25. Januar 1919. Ausführlichere Darstellung bei: Birgit Hoffmann: Frieden undenkbar? Der Braunschweiger Staat und die Kirche in der Weimarer Zeit. Vortrag gehalten am 30.06.2011 in der Großen Schule Wolfenbüttel, Online-Ressource: <http://www.spurensuche-harzregion.de/publikationen/119>

- ⁹ _ Zu Titius siehe z.B.: Hans-Walter Krumwiede, Kirchengeschichte Niedersachsens. Zweiter Band: Vom Deutschen Bund 1815 bis zur Gründung der Evangelischen Kirche in Deutschland 1948, Göttingen 1996, S. 410.
- ¹⁰ _ Vgl. Dietrich Kuessner: Die braunschweigische Landeskirche und die sog. Novemberrevolution 1918, in: Dietrich Kuessner, Maik Ohnezeit, Wulf Otte (Hrsg.): Von der Monarchie zur Demokratie. Anmerkungen zur Novemberrevolution 1918/19 in Braunschweig und im Reich, S. 143–188, hier: S. 160. Siehe z.B. LAW, Pa Helmstedt-Marienberg, Nr. 7. Pastor Albert Wandersleb ließ in seiner Kirchengemeinde Helmstedt-Marienberg 8 Unterschriftslisten nach Straßenzügen herumgehen [mit Angabe des jeweiligen Berufes bzw. Standes, mit: 317, 387, 437, 493, 452, 278, 281, 149 – insgesamt 2794 Unterschriften] und erhielt dabei ca. 2.800 Unterschriften von Menschen jeglichen Berufs und Standes, zum Teil ganzen Häusern und Straßenzügen und auch einschließlich der Konventualinnen und Schülerinnen aus dem evangelischen Konvent Marienberg.
- ¹¹ _ Nach Angaben der Kirchengemeindechronik Klein Stöckheim, zitiert bei Dietrich Kuessner: Die Braunschweiger Kirche im Nationalsozialismus – ein Blick in die Stöckheimer Chronik. Vortrag am 24. Mai 2007, S. 5, auf: <http://bs.cyty.com/kirche-von-unten/archiv/vortrag/Stoeckheim.htm> (Stand: Oktober 2017).
- ¹² _ Protokollbuch des Volkskirchenbundes der Bekenntnisfreunde, 1920–1930, im Pfarrarchiv der Wolfenbütteler Hauptkirche B.M.V., in: Niedersächsisches Landesarchiv, Standort Wolfenbüttel <StA Wf>, 100 N, Nr. 1200.
- ¹³ _ Vgl. z.B. Frank-Michael Kuhlemann: Das protestantische Milieu auf dem Prüfstand. Anmerkungen zu: Gangolf Hübinger, Kulturprotestantismus und Politik. Zum Verhältnis von Liberalismus und Protestantismus im wilhelminischen Deutschland, Tübingen 1994, in: Zeitschrift für Neuere Theologiegeschichte, 3. Bd., 1996, S. 303–312, hier: 310 f.

¹⁴ _ LAW, OA Dettum 43.

¹⁵ _ Siehe dazu: Klaus Jürgens: Wir wollen unerschrocken sagen, was unser Herz in Jesus fand. Zur Jugendarbeit in der Braunschweigischen Landeskirche während der Zeit des Nationalsozialismus, Wolfenbüttel 2000 (= Quellen und Beiträge zur Geschichte der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, 9); zu den lokalen Verhältnissen am Beispiel Bad Harzburgs auch: Peter Schyga: NS-Macht und evangelische Kirche in Bad Harzburg, Wolfenbüttel 2013 (= Quellen und Beiträge zur Geschichte der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, 21), S. 49.

¹⁶ _ Die Darstellung folgt Joachim Klieme: Kontinuität und Offenheit als Erfahrungsfelder in der Jugendarbeit der Kirche, in: Klaus Erich Pollmann (Hrsg.): Kirche in den fünfziger Jahren. Die Braunschweigische evangelisch-lutherische Landeskirche, Braunschweig 1997, S. 195–205.

¹⁷ _ Zur Geschichte der Frauenhilfe in der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig siehe u. a.: Evangelische Frauenhilfe, Landesverband Braunschweig e. V. 1913–1988, hrsg. von der Evangelischen Frauenhilfe, Landesverband Braunschweig e. V., Braunschweig [1988]; 90 Jahre Evangelische Frauenhilfe Landesverband Braunschweig e. V.: verschiedene Gaben aber ein Geist 1. Kor. 12,4, hrsg. von Anne Edeling-Unger, Braunschweig 2003; Kristina Kühnbaum-Schmidt: Frauen in der Braunschweigischen Kirchengeschichte, in: Von der Taufe der Sachsen zur Kirche in Niedersachsen. Geschichte der ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig, hrsg. von Friedrich Weber, Birgit Hoffmann und Hans-Jürgen Engelking, Braunschweig 2010, S. 601–625, hier: S. 617–619.

¹⁸ _ LAW, Ev. FH 416.

¹⁹ _ Vgl. Schyga (wie Anm. 15), S. 59.

²⁰ _ Vgl. Kühnbaum-Schmidt (wie Anm. 17), S. 618; Schyga (wie Anm. 15), S. 60.

- ²¹ _ Vgl. Tilly (wie Anm. 5), S. 293; Kuessner (wie Anm. 10), S. 150 f.
- ²² _ Landeskirchliches Amtsblatt (für die Braunschweigische Landeskirche), 32. Jg., 1919, S. 51. Vgl. auch Tilly (wie Anm. 5), S. 294 f.
- ²³ _ Eingabe des Landeskonsistoriums an den Rat der Volksbeauftragten vom 22.08.1919, in: LAW, Pa Grafhorst/Danndorf Nr. 54.
- ²⁴ _ Vgl. Tilly (wie Anm. 5), S. 316 f.
- ²⁵ _ Vgl. Peter Albrecht: Kirche und Lehrerschaft, in: Weber, Hoffmann, Engelking: Von der Taufe der Sachsen, S. 579–600, hier: S. 597.
- ²⁶ _ Tilly (wie Anm. 5), S. 384.
- ²⁷ _ Ebd., S. 293; Kuessner, Landeskirche und Novemberrevolution, S. 150 f.
- ²⁸ _ Tilly (wie Anm. 5), S. 199.
- ²⁹ _ Ebd., S. 203.
- ³⁰ _ Ebd., S. 201.
- ³¹ _ Ebd., S. 194.
- ³² _ Personalakte Wilhelm Ziegenmeyer, in: LAW, LKA PA 1100.
- ³³ _ Dietrich Kuessner: Die braunschweigische Landeskirche im 20. Jahrhundert, in: Weber, Hoffmann, Engelking: Von der Taufe der Sachsen zur Kirche in Niedersachsen, S. 349–462, hier: S. 367.
- ³⁴ _ Vgl. ebd., S. 433; Zahlen für 1932–1940 auf S. 388.
- ³⁵ _ Gesetz, die Ordnung der Verhältnisse der Katholiken betreffend vom 29. Dezember 1902, in: GOV, Jg. 1903, Nr. 2 vom 14. Januar 1903, S. 3–10, sowie Landeskirchliches Amtsblatt vom 28. März 1903, XVI. Jg., S. 13, § 8.

- ³⁶_ Vgl. Carl von Schmidt-Phiseldeck: Das evangelische Kirchenrecht des Herzogthums Braunschweig, Wolfenbüttel 1894, S. 34.
- ³⁷_ LAW, S 1804.
- ³⁸_ LAW, Konfirmationsregister St. Katharinen, Eintrag vom 28. März 1920.
- ³⁹_ Vorgang vom 4. März 1921, in: LAW, S 1804.
- ⁴⁰_ Reichsgesetzblatt 1921 1, S. 939.
- ⁴¹_ z. B. Mischehenflugblatt Nr. 4 betreffend das Reichsgesetz über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, in: LAW, Pa Schladen 249.
- ⁴²_ M. Brandenburg: Die Geschäftsverwaltung des katholischen Pfarramtes im Gebiete des preußischen Landrechts, 5. Aufl., Neubearb. von Paul Krause, Berlin 1934, S. 286.
- ⁴³_ Siehe LAW, S 1880: Entwurf eines Eidesformulars; eine gekürzte Version findet sich bei Brandenburg, S. 266.
- ⁴⁴_ Vgl. Martin Grubert: Die Eingliederung der Vertriebenen in der Braunschweigischen Landeskirche, in: Klaus Erich Pollmann (Hag.): Der schwierige Weg in die Nachkriegszeit. Die evangelisch-lutherische Landeskirche in Braunschweig 1945–1950, Göttingen 1994, S. 169–234, hier: S. 184 f.